

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden  
Marklohe (Ortsteil Neulohe), Lemke, Oyle, Glissen, Binnen,  
Liebenau und Holte, Landkreis Nienburg/Weser  
(Landschaftsschutzgebiet "Weberkuhle-Kaiserberg")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Okt. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 11 vom 24. 5. 1972 Seite 756) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Marklohe (Ortsteil Neulohe), Lemke, Oyle, Glissen, Binnen, Liebenau und Holte, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
- a) **In der Gemarkung Holte (Gemeinde Marklohe - Ortsteil Neulohe):**  
  
ausgehend vom Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Marklohe (Ortsteil Neulohe) - Holte - und der Grenze der Gemarkung Weberkuhle (Gemeinde Holte) - im Norden des Schutzgebietes - und in Uhrzeigerrichtung weiter gehend in Flur 2 von dem Wegflurstück 218/137 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 220/131; danach in ostwärtige Richtung abbiegend durch die Nordgrenze des Flurstückes 220/131 bis zur Gemeindegrenze zwischen Marklohe (Neulohe) und Lemke;
  - b) **In der Gemarkung Lemke:**  
  
in ostwärtiger Richtung verlaufend durch die Gemeindegrenze Marklohe (Neulohe) - Lemke und weiter durch die Gemeindegrenze zwischen Wohlenhausen und Lemke bis zur Ostecke des Flurstückes 30 der Flur 1; nach Südwesten abbiegend von der Südostgrenze des Flurstückes 30; danach in östlicher Richtung etwa 100 m durch das Wegflurstück 97; wieder nach Süden abbiegend durch die Wegflurstücke 98 und 101 bis zur Südostecke des Flurstückes 46/1 und danach entlang der Südgrenze dieses Flurstückes bis zur Grenze der Gemarkung Weberkuhle (Gemeinde Holte);
  - c) **In der Gemarkung Weberkuhle (Gemeinde Holte):**  
  
von der Südwestecke des Flurstückes 46/1 der Gemarkung Lemke in **Flur 1** in südlicher Richtung verlaufend durch die Ostgrenzen der Flurstücke 40 und 41, die zugleich Gemarkungsgrenzen sind, bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen zwischen Lemke-Oyle-Glissen- und der Grenze der Gemarkung Weberkuhle an der Bundesstraße 214;
  - d) **In der Gemarkung Oyle:**  
  
von dem genannten Schnittpunkt der Gemeindegrenzen in östlicher Richtung durch die Südgrenze der Bundesstraße 214, die zugleich Gemeindegrenze zwischen Oyle und Lemke ist, bis

zum Straßenflurstück 94 der Flur 1; von dort in südlicher Richtung durch die Westseite dieser Straße bis zum Wegflurstück 89; weiter in westlicher Richtung und später rechtwinklig nach Süden abbiegend durch das Wegflurstück 89; danach wieder in westlicher Richtung durch das Grabenflurstück 108, das gleichzeitig auch Gemeindegrenze ist;

e) **In der Gemarkung Glissen:**

im Anschluß an das genannte Grabenflurstück in Flur 1 südwestlich verlaufend von der Nordwestgrenze des Flurstückes 7/1; weiter in nordwestlicher Richtung etwa 50m durch das Wegflurstück 70 und dann wieder nach Südwesten abbiegend von den Südostgrenzen der Flurstücke 137/15 und 18/1 bis zum Wegflurstück 71; ca. 75 m in südöstlicher Richtung durch einen Teil dieses Wegflurstückes 71 und danach wieder scharf nach Südwesten abbiegend durch das Wegflurstück 148/68 bis zum westlichsten Punkt des Flurstückes 149/68; von dort in südöstlicher Richtung durch die Westgrenzen der Flurstücke 149/68, 67/9, 67/15, 67/16 und 121/67 sowie von dem Wegflurstück 122/67 und weiter in Flur 3 von dem Wegflurstück 96/92 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 73/1; dann nach Osten abbiegend durch die Nordgrenze des Flurstückes 73/1 und von dort wieder in südöstlicher Richtung durch eine gedachte gerade Linie zwischen dem nördlichsten Punkt des Flurstückes 73/1 und der Gemarkungsgrenze Glissen - Bühren an dem nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 64 der Flur 1 der Gemarkung Bühren; weiter nach Süden durch die Gemeindegrenze zwischen Glissen und Bühren bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Glissen - Bühren und Binnen nördlich des Kaiserberges;

f) **In der Gemarkung Binnen:**

von dem unter e) genannten Treffpunkt der Gemeindegrenzen Glissen-Bühren-Binnen zunächst der Gemeindegrenze zwischen Bühren und Binnen nach Osten folgend, später nach Süden und Osten biegend und den Kaiserberg umgehend in Flur 2 durch die Wegflurstücke 8, 5 und 23; danach in südliche Richtung abbiegend von den Wegflurstücken 34 und 49 bis zur Gemeindegrenze zwischen Binnen und Liebenau; dieser Gemeindegrenze nach Westen und später in nördlicher Richtung folgend in Flur 1 von der Südgrenze des Flurstückes 60 und durch das Wegflurstück 99; von hier weiter in nördlicher Richtung etwa 100 m durch das Wegflurstück 98 bis zur Gemeindegrenze zwischen Binnen und Glissen;

g) **In der Gemarkung Liebenau:**

in der Flur 4 nach Westen verlaufend von der Nordwestgrenze des Flurstückes 112 (zugleich Gemeindegrenze zwischen Binnen und Glissen), weiter in nördlicher Richtung durch das Wegflurstück 134/113 (zugleich Gemeindegrenze zwischen Glissen und Liebenau) bis zur Südostecke des Flurstückes 5, von hier nach Südwesten abbiegend von den Südostgrenzen der Flurstücke 5 und 6; danach in Nordwestrichtung durch das Wegflurstück 115 und wieder nach Südwesten durch das Wegflurstück 135/114 bis zur Wegespinne; von hier in nordwestlicher Richtung von der Gemeindegrenze zwischen Glissen und Liebenau; entlang der Westgrenze der Staatsforst Binnen verläuft bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Liebenau-Glissen-Holte,

h) **In der Gemarkung Weberkuhle (Gemeinde Holte - siehe auch c):**

weiter in nordwestlicher Richtung von der Gemeindegrenze Glissen - Holte bis zur Bundesstraße 214; nach Westen abbiegend durch die Nordseite der Bundesstraße 214 bis zum

Treffpunkt der Gemeindegrenzen Holte-Pennigsehl und der Grenze der Gemarkung Weberkuhle;

i) **In der Gemarkung Holte:**

von dem unter h) zuletzt genannten Punkt weiter in westlicher Richtung von der Nordseite der Bundesstraße 214 bis zur Gemeindegrenze Holte - Bockhop; dieser Gemeindegrenze in nordwestlicher Richtung folgend in Flur 5 von den Westgrenzen der Flurstücke 83 und 99; dann nach Nordosten abknickend von der Nordwestgrenze des Flurstückes 99 sowie in Flur 4 durch das Wegflurstück 172 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 51/1; von hier nach Süden abbiegend von der Westgrenze des vorgenannten Flurstückes und danach wieder in östlicher Richtung verlaufend in Flur 5 von der Nordgrenze des Flurstückes 7 sowie von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 8 bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Holte und Weberkuhle; weiter in Ostrichtung durch die Gemarkungsgrenze zwischen Holte und Weberkuhle, die entlang der nördlichen Begrenzung der Staatsforst Binnen verläuft, bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Holte - Marklohe (Ortsteil Neulohe) - und der Grenze der Gemarkung Weberkuhle (Gemeinde Holte), dem unter a) genannten Ausgangspunkt.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 43 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege und Vogelschutz in Hannover.
- (5) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Binnen und Glissen bei Lemke, Kreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräberfeld Kaiserberg“; vom 30. 11. 1937 (Reg.Amtsblatt S. 226/227) wird durch diese Verordnung aufgehoben.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
  - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem

Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. darüber hinaus
  - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr;

#### § 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Binnen bei Lemke, Kreis Nienburg/Weser, und Glissen Kreis Nienburg/Weser vom 30.11.1937 (Reg.Amtsblatt S. 226 und 227) ausser Kraft.

Nienburg/Weser, den 23. 5. 1973

Landkreis Nienburg/Weser  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
Harms

**621-72 Nr. 43**